

## Information für Ortsgruppen

# ÜBERLASSUNG VON VEREINSANLAGEN

Viele Ortsgruppen verfügen neben einem großzügigen Übungsgelände auch über ein gemütlich eingerichtetes Vereinsheim. Nicht selten kommt es nun vor, dass Mitglieder der Ortsgruppe oder Gäste das Vereinsheim und die Anlagen der Ortsgruppe gegen einen - meist geringen - Obolus gerne für private Feierlichkeiten oder andere Veranstaltungen nutzen möchten.

In den wenigsten Fällen wird dabei eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Kommt es während der Überlassung zu Beschädigungen oder gar Unfällen, dann führt die Frage der Haftung oft schnell zum Streit. Um solche Streitigkeiten zu verhindern und die Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien genau festzulegen, ist es unbedingt empfehlenswert, hierfür einen schriftlichen Überlassungsvertrag aufzusetzen.

Im rechtlichen Sinne handelt es sich bei einer solchen Überlassung um einen Mietvertrag. Dies gilt auch dann, wenn die Vereinsanlagen ohne Entgelt überlassen werden.

Bei Mietverträgen ist der Mietvertrag zu erfüllen. Bei der Vermietung eines Vereinsheims ist jedoch davon auszugehen, und das müsste auch im Vertrag verankert werden, dass für den Zustand der Mietsache keine Haftung übernommen wird. Es müsste im Überlassungsvertrag auch vereinbart werden, dass die Mietsache (Vereinsheim und/oder Vereinsanlagen) wie besichtigt vermietet wird und keine Ersatzansprüche aus dem Mietvertrag abgeleitet werden können.

Welche Regelungen und Formulierungen in einen solchen Miet- oder Überlassungsvertrag aufgenommen werden sollten, zeigt der nebenstehende Entwurf eines Mustervertrags.

Bitte beachten Sie, dass das Muster keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es soll lediglich als Formulierungsvorschlag bzw. -hilfe dienen. Spezielle Einzelheiten/Besonderheiten bei der konkreten Überlassung, die Berücksichtigung finden sollen und müssen, sind unter § 6 aufzunehmen.

Obwohl es sich um keine notarielle Urkunde handelt so gilt dennoch folgender Grundsatz:

Schriftliche Vereinbarungen beanspruchen zunächst den Anschein der Richtigkeit und Vollständigkeit der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, was sich insbesondere auch aus § 5 Abs. 2 und Abs. 3 des Überlassungsvertrages ergibt. Das heißt, was nicht im Überlassungsvertrag geregelt ist, gilt im Zweifel als nicht vereinbart.

## Überlassungsvertrag für eine kurzfristige Veranstaltung

zwischen

der OG: ..... (Anschrift)

– im Folgenden OG genannt –

und

Herrn/Frau/Firma ( X )

– im folgenden „X“ genannt –

### § 1 Objekt, Dauer, Zeit

1) Die OG überlässt an „X“ das Grundstück in (PLZ, Straße) einschließlich des auf dem Grundstück stehenden Vereinsheims.

2) Das vorbezeichnete Objekt wird zu folgendem Zweck überlassen:

*z.B. Geburtstag, Polterabend etc.*

und darf nur diesem Zweck entsprechend genutzt werden.

3) Die Überlassung beginnt am ..... . Sie dauert bis zum .....

4) „X“ verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass keine unzumutbaren Belästigungen benachbarter Grundstücke durch die Veranstaltung selbst und deren Teilnehmern herbeigeführt werden. Ferner dafür, dass die Normen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften – z.B. GaststättenVO etc. – eingehalten werden und die erforderlichen Genehmigungen, wie z.B. die GEMA Genehmigung, sowie eventuelle weitere ordnungsbehördliche Genehmigungen, für die Veranstaltung vor Beginn vorliegen.

5) Während der Überlassungsdauer übt „X“ das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus.

Das Hausrecht der OG bleibt hiervon unberührt und es ist Mitgliedern des Vorstandes jederzeit erlaubt, das Überlassungsobjekt zu betreten und Anordnungen und Anweisungen bezüglich der Sicherheit zutreffen, denen der Mieter sowie deren Teilnehmer Folge leisten müssen.

- 6) „X“ führt die eventuelle Bewirtschaftung seiner Teilnehmer bzw. seiner Gäste im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch.

## § 2 Überlassungsgebühr

- 1) Als Überlassungsentgelt werden € festgelegt.
- 2) Das Entgelt ist im Voraus zu zahlen und muss spätestens am ..... auf dem von der OG zu bezeichnenden Bankkonto eingegangen oder vorher bar bezahlt worden sein.

## § 3 Haftung

- 1) „X“ übernimmt das Überlassungsobjekt wie es liegt und steht unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 2) „X“ haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen für alle Schäden, die der OG an der/den vermieteten Vereinsstätte, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- 3) „X“ ist dafür beweispflichtig, dass aufgetretene Schäden schon vor der Übernahme des Mietobjektes vorhanden waren.
- 4) Um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, sind sich die Vertragspartner darüber einig, daß das Überlassungsobjekt einschl. Einrichtung vor der Veranstaltung gemeinsam auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird; hierbei hat „X“ der Vermieterin etwaige Schäden sofort anzuzeigen.
- 5) „X“ stellt im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen die Vermieterin von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des vermieteten Vereinsgeländes nebst Vereinsheim sowie Einrichtungen stehen.
- 6) „X“ übernimmt die gesetzliche Haftung für alle Schäden, die Mitwirkende und Besucher während der Mietzeit erleiden.
- 7) „X“ verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die OG und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vermieterin und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 8) „X“ übernimmt im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das gesamte Überlassungsobjekt einschließlich der Außenanlagen und Gebäulichkeiten. „X“ übernimmt auch das Räumen und Streuen im Winter in dem in den gesetzlichen Vorgaben und Umfang. Auch auf dem Vereinsgelände übernimmt „X“ das Räumen und

Streuen der Gehwege, um die Verkehrssicherheit der Teilnehmer zu gewährleisten.

- 9) „X“ stellt die OG von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die OG aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erhoben werden.

## § 4 Untervermietung

„X“ ist nicht berechtigt, das Überlassungsobjekt ganz oder in Teilen unterzuvermieten oder sonstige Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

## § 5 Beendigung, Nebenabreden

- 1) „X“ gibt am Ende der Überlassungszeit das Überlassungsobjekt sauber und im aufgeräumten Zustand zurück. Eine Übergabe hat stattzufinden, die schriftlich festzuhalten ist.
- 2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 3) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- 4) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmungen zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

---

Unterschrift OG-Vorstand  
(i.S. von § 17 Abs. 7 Satzung der Ortsgruppen)

---

Unterschrift „X“